

Die Urteilklausur im Zivilrecht

# Schlüssigkeit der Klage (Klägerstation)

Ein Sachvortrag zur Begründung des Klageanspruchs ist schlüssig und damit erheblich, wenn der Kläger Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, die geltend gemachten Rechte als in der Person des Klägers entstanden erscheinen zu lassen.

Vortrag des Klägers wird als  
unstreitig unterstellt

Könnte man den Beklagten verurteilen,  
ist die Klage schlüssig

## Prüfungsreihenfolge

- Prozessrechtsverhältnis am Schluss der mV
- Begehr des Klägers am Schluss der mV
- Anspruchsgrundlage
- Anspruchsvoraussetzungen
- Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale
- schlüssiger und substanzierter Tatsachenvortrag
- Berücksichtigungsfähigkeit des Vortrags

## Welches Prozessrechtsverhältnis besteht bei Schluss der mV?

ggf. Parteiänderung

- Wer ist Kläger?
- Gegen wen richtet sich die Klage?
- mehrere Beklagte → getrennte Prüfung



Ausnahme ggf. bei Gesamtschuldnern

## Was begehrt der Kläger bei Schluss der mv?

- letzter Antrag → ggf. Auslegung
- Begründung des Antrags
  - ggf. Klageänderung
  - ggf. Teil-Rücknahme, Teil-Verzicht, Teil- Erledigung

## Gibt es für das Begehren mindestens eine Anspruchsgrundlage?

- Mehrere Anspruchsgrundlagen sortieren 
- Welche führt am ehesten zum Erfolg?
- weitere Anspruchsgrundlagen nur prüfen, wenn andere nicht vollständig zum Erfolg führen
  - zunächst prüfen, ob bessere Rechtsfolge für Kläger

Welche Voraussetzungen hat  
die Anspruchsgrundlage?

=

Abgrenzung zu Einwendungen  
und Einreden

Welche Voraussetzungen haben  
die Tatbestandsmerkmale?

=

Definition



Kommentar !

Abgrenzung Tatsachenbehauptung / Rechtsansicht

Rechtsansicht

=

rechtliche Schlussfolgerung

Tatsachenbehauptung

=

Voraussetzung einer Rechtsfolge

einfache Rechtsbegriffe, wenn  
mit bestimmten tatsächlichen  
Umständen verbunden

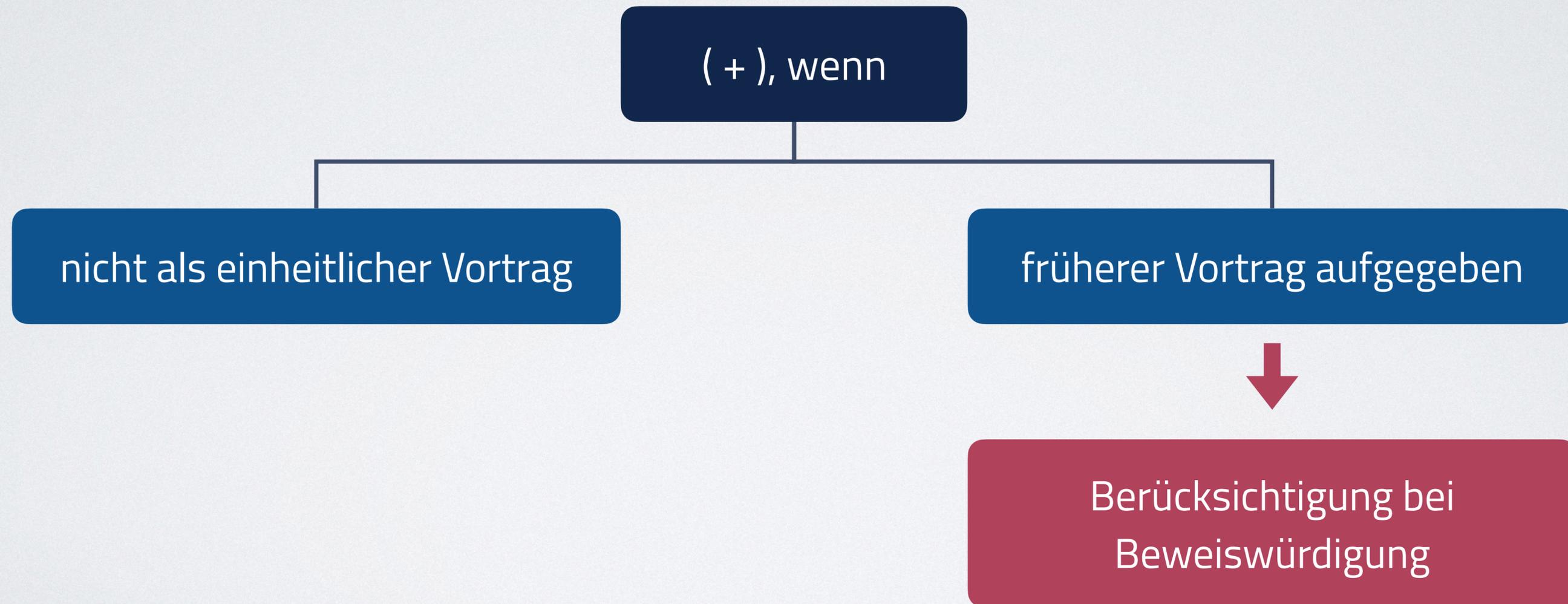
Eigentum, Kauf, Miete etc.

Hat der Kläger zu allen Voraussetzungen Tatsachen hinreichend behauptet?

## Auswertung der gesamten Klausurakte

- Schriftsätze
- Anlagen
- Protokoll der mV
- Vortrag des Beklagten, den sich Kläger zu eigen macht

Darf der Kläger widersprüchlich vortragen?



Ist der Vortrag des Klägers hinreichend substantiiert?



Klage un schlüssig

einfache Behauptung genügt zunächst

Kaufvertrag



Beklagter bestreitet substantiiert

Keine Annahme



Kläger muss Behauptung substantiieren

Angebot, Annahme

Kläger muss sich kein Fachwissen verschaffen

=

kein Parteigutachten erforderlich

Mangel einer Kaufsache,  
Mietsache, eines Werks



konkrete Beschreibung  
des Mangelsymptoms

Darf der Kläger nur solche Tatsachen behaupten, deren Richtigkeit er kennt bzw. kennen kann?

- Kläger darf Vermutungen aufstellen, wenn er keinen Einblick in die Geschehensabläufe hat

aber:

- keine Behauptungen „*ins Blaue*“ → Klage un schlüssig

= jegliche Anhaltspunkte fehlen

Hat der Kläger Tatsachen entgegen § 296a ZPO erst in einem nicht nachgelassenem Schriftsatz nach Schluss der mV vorgetragen?

Sind Tatsachenbehauptungen nach § 296 ZPO präkludiert?

Stehen Tatsachen zu Lasten des Klägers rechtskräftig fest?



z. B. erfolgreiche negative Feststellungsklage

## Schriftsatz ist nach Schluss der letzten mV eingegangen

**insoweit** kein Schriftsatznachlass

Tatbestand → **Prozessgeschichte am Ende**

*„Mit einem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom ... hat der Kläger behauptet, dass ...“*

**EG:**

*„Die Behauptung des Klägers, ..., war bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen“  
(§ 296a S. 1 ZPO)*

Verspätung

=

Vortrag nach Ablauf der Fristen in  
§ 296 I ZPO

Keine Entschuldigung

Verzögerung

=

absoluter Verzögerungsbegriff

=

Erledigung bei Zulassung später  
als bei Zurückweisung

=

Neuer Termin?



Ausführliche Begründung in den Entscheidungsgründen

Falls es an einer Anspruchsvoraussetzung fehlt:

→ Wird das Vorliegen der Tatsache vom Gesetz fingiert?

→ Liegt die Darlegungslast ausnahmsweise beim Beklagten?